

Kundmachung

der

Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotzonen

Nach § 46 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, werden folgende Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotzonen kundgemacht:

Bezeichnung	Anschrift	Öffnungszeiten		barriere frei	Verbotzonen
		von	bis		
Volksschule Oberndorf	Rerobichlstraße 11 6372 Oberndorf i.T.	07:00	15:00	Ja	Umkreis Wahllokal mitsamt Parkplatz und Gehsteig bis Einfahrt Rerobichlstraße 11

Im Gebäude des Wahllokales und innerhalb der Verbotzone sind am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Wahlwerberlisten, ferner jede Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen verboten. Vom Verbot des Waffentragens sind die sich im Dienst befindenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.500,- Euro zu ahnden ist.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter

Angeschlagen am: 14.02.2022

Abgenommen am: 28.02.2022



Dieses Dokument wurde von Hans Schweigkofler elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 16.02.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.oberndorf-tirol.at/amtssignatur